

SATZUNG Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 0 Vorläufige Tagesordnung

Satzungstext

1 Satzung Landesverband Schleswig-Holstein

2 § 1 - Name und Sitz -

3 Der Landesverband Schleswig-Holstein der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4 führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Die Kurzbezeichnung
5 lautet "GRÜNE".

6 1) Der Landesverband ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein
7 wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich auf Orts- und Kreisebene
8 zusammenschließen.

9 2) Sitz des Landesverbandes ist Kiel.

10 § 2 - Mitgliedschaft -

11 1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und
12 ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre
13 alt ist.

14 2) Jedes Mitglied hat das Recht,

15 a) sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen,

16 b) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,

17 c) grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort
18 Anträge einzubringen.

19 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

20 a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes
21 anzuerkennen,

22 b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,

23 c) ihren*seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

24 § 3 - Aufnahme von Mitgliedern -

25 1) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand oder der Kreisvorstand, bei
26 dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Mitgliedschaft beginnt mit der
27 Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der AntragstellerIn.

28 2) Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist der BewerberIn
29 gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die
30 Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die BewerberIn bei der zuständigen
31 Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet
32 mit einfacher Mehrheit.

33 § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft -

34 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

35 2) Der Austritt ist dem zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.

36 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von
37 Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des zuständigen Gremiums der Gebietsverbände
38 erfolgen. Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die
39 unabhängig von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit
40 einer ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb der Frist
41 keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese
42 Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist. Näheres können die
43 Kreisverbände in ihren Satzungen regeln.

44 4) Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige
45 Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden,
46 wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder
47 Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

48 § 5 - Gliederung -

49 1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.

50 2) Ein Ortsverband muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

51 § 6 - Organe -

52 1) Die Organe des Landesverbandes sind

53 a) der Landesparteitag (LPT),

54 b) der Kleine Parteitag (KPT),

55 c) der Landesvorstand (LaVo),

56 d) der Parteirat (PR),

57 e) der Landesfinanzrat (LFR),

58 f) der Landesvielfaltsrat (LVR).

59 2) Die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom
60 geregelt.

61 3) Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten
62 sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein.

63 Sie wirken darauf, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das
64 Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische
65 Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung,
66 das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche
67 Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht
68 diskriminierend wirken.

69 4) Gremien und Organe tagen grundsätzlich öffentlich.

70 Auf Antrag kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit
71 ausgeschlossen werden und damit auf eine Mitgliederöffentlichkeit reduziert
72 werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in
73 mitgliederöffentlicher Sitzung statt.

74 § 7 - Landesparteitag -

- 75 1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt
76 die Richtlinien der Politik des Landesverbandes.
- 77 2) Seine Aufgaben sind
 - 78 a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - 79 b) die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes,
 - 80 c) die Wahl des Landesvorstandes,
 - 81 d) die Wahl des Parteirates,
 - 82 e) die Wahl des Landesschiedsgerichtes,
 - 83 f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und je einer Stellvertretung,
 - 84 g) die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für den Länderrat und
85 Bundesfrauenrat,
 - 86 h) die Wahl der Kandidat*innen zu Parlamentswahlen,
 - 87 i) die Wahl der Delegierten für den Kongress der Europäischen Grünen Partei
88 (EGP). Wenn zeitliche Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen
89 Kleinen Parteitag erfolgen,
 - 90 j) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der
91 schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im
92 Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie
93 die Entlastung des Landesvorstandes.
- 94 3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den
95 Kreismitgliederversammlungen für die maximale Dauer von zwei Jahren gewählt.
96 Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus folgender Formel: Auf die Anzahl der
97 Mitglieder jedes Kreisverbandes werden als Sockelbetrag jeweils 3 % der
98 Mitgliederzahl des Landesverbandes addiert. Diese Summen werden mit 120, der
99 Mindestzahl an Delegierten, multipliziert. Dann erfolgt eine Division durch die
100 Summe aus der Mitgliederzahl des Landesverbandes und den Sockelbeträgen. Das
101 Ergebnis wird auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundet.
- 102 4) Maßgeblich ist die Mitgliedermeldung der Kreisverbände an die/den
103 Landesschatzmeister*in für den ersten Tag des Quartals, in dem der
104 Landesparteitag stattfindet. Liegt dieser Termin weniger als vier Wochen vor dem
105 Landesparteitag, ist die Mitgliederzahl am ersten Tag des vorherigen Quartals
106 ausschlaggebend.
- 107 5) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet vier Delegierte in den
108 Landesparteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der
109 GRÜNEN JUGEND zu wählen.
- 110 6) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr
111 statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung
112 geht den Kreisverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer
113 Ladungsfrist von acht Wochen zu.
- 114 7) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen der
115 Landesgeschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegen und

- 116 sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung an die Delegierten versandt
117 werden.
- 118 Später gestellte Anträge sind nur zu neuen Antragsgegenständen zulässig
119 (Dringlichkeitsanträge) und können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der
120 Stimmberechtigten des Parteitages behandelt werden.
- 121 8) Änderungsanträge zu bestehenden Anträgen müssen mit einer Frist von sieben
122 Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.
123 Diese werden den Delegierten schnellstmöglich, spätestens jedoch 48 Stunden vor
124 dem Landesparteitag zugänglich gemacht.
- 125 Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für
126 Änderungsanträge von 14 Tagen.
- 127 9) Antragsberechtigt sind alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes sowie
128 zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf
129 Mitglieder bei Änderungsanträgen.
- 130 10) Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen
131 Landesparteitages, des Landesvorstandes oder Kleinen Parteitages, auf Antrag von
132 mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder
133 einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden,
134 jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung
135 anzugeben.
- 136 Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.
- 137 11) Für die Vorbereitung der Antragsberatung auf dem Landesparteitag ist die
138 Antragskommission zuständig.
- 139 a) Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer
140 Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor und
141 übernimmt die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines
142 Tagesordnungsentwurfs in Absprache mit Antragsteller*innen, Landesvorstand und
143 Landesgeschäftsstelle.
- 144 Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen
145 geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages.
146 Empfehlungen sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder
147 Ablehnung von Anträgen zulässig.
- 148 b) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden
149 Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem
150 von der Grünen Jugend nominierten Mitglied und vier grünen Basisvertreter*innen.
- 151 Die vier Basisvertreter*innen werden vom Parteitag gewählt. Die Amtszeit aller
152 Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- 153 c) Die Antragskommission ist nach Ablauf der Fristen in § 7 Abs. 7 und 8
154 berechtigt, nach Einstieg in die Befassung des jeweiligen Antrags auf dem
155 Landesparteitag Änderungen zu einem Antrag zuzulassen und zur Abstimmung zu
156 stellen, sofern sich neue Sachverhalte ergeben haben und hierüber Einvernehmen
157 mit den Antragsteller*innen besteht (Übernahmen, modifizierte Übernahmen,
158 Vertagung).

159 Besteht kein Einvernehmen zwischen den Antragsteller*innen, kann die
160 Antragskommission nach Rücksprache mit dem Präsidium dem Parteitag Empfehlungen
161 zum weiteren Abstimmungsverfahren geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der
162 Zustimmung des Landesparteitags mit einfacher Mehrheit.

163 § 8 – Kleiner Parteitag -

164 1) Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ zwischen den Landesparteitagen. Er
165 bestimmt die Politik des Landesverbandes im Sinne der Beschlüsse des
166 Landesparteitages; er übernimmt jedoch nicht die formalen Aufgaben des
167 Landesparteitages nach § 7.

168 2) Der Kleine Parteitag unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Der
169 Landesvorstand ist ihm jederzeit rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Kleinen
170 Parteitages sind für den Landesvorstand bindend.

171 3) Der Kleine Parteitag besteht aus je zwei Delegierten jedes Kreisverbandes.
172 Sie werden durch die Kreismitgliederversammlung für die maximale Dauer von zwei
173 Jahren gewählt. Je ein*e Vertreter*in sollte Mitglied des jeweiligen
174 Kreisvorstandes sein.

175 4) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet zwei Delegierte in den Kleinen
176 Parteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der Grünen
177 Jugend zu wählen.

178 5) Der Kleine Parteitag wählt ein Präsidium von bis zu fünf Personen, davon zwei
179 auf Vorschlag des Parteirates aus dessen Mitte. Jedes Mitglied der Partei kann
180 Mitglied im Präsidium werden.

181 6) Das Präsidium beruft den Kleinen Parteitag mit einer Frist von 21 Tagen unter
182 Angabe einer bis dahin bekannten Tagesordnung ein. Eine Sitzung des Kleinen
183 Parteitages ist unverzüglich, unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen,
184 wenn ein Drittel der Mitglieder des Kleinen Parteitages oder ein Drittel der
185 Kreisverbände dies schriftlich verlangen. Hierfür kann die Ladungsfrist auf 14
186 Tage verkürzt werden.

187 7) Anträge, die auf dem Kleinen Parteitag behandelt werden sollen, müssen mit
188 einer Frist von 14 Tagen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und
189 spätestens mit einer Frist von zehn Tagen an die Delegierten versandt werden.
190 Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen von der Mehrheit der
191 stimmberechtigten anwesenden Delegierten zur Behandlung zugelassen werden.
192 Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich
193 zugelassener Anträge können bis zum Eintritt in den jeweiligen
194 Tagesordnungspunkt gestellt werden.

195 § 9 – Parteirat –

196 1) Der Parteirat berät den Landesvorstand, er dient der Koordination der Arbeit
197 zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und
198 Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Kleinen Parteitages plant und
199 entwickelt er politische Initiativen und formuliert gemeinsame Grundsätze für
200 die Arbeit des Landesverbandes, der Fraktion oder im Bund. Zur Erfüllung seiner
201 Aufgaben kann der Parteirat im Rahmen der Beschlusslage von Landesparteitag und
202 Kleinen Parteitag Beschlüsse fassen.

203 2) Der Parteirat besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren
204 14 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle
205 Regionen des Landesverbandes vertreten sein. Die Trennung von Amt und Mandat
206 findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung.
207 Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von
208 der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für den Parteirat gilt die
209 Mindestquotierung. Die Grüne Jugend ist im Landesparteirat mit zwei Mitgliedern
210 vertreten.

211 3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl
212 ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag
213 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der
214 laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt.
215 Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt
216 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
217 eines Dringlichkeitsantrages.

218 4) Mitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen
219 Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht Mitglied im
220 Parteirat sein.

221 5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom
222 Landesvorstand einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der
223 Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf.

224 § 10 - Landesvorstand -

225 1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach
226 Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem
227 Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der
228 Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen.

229 2) Der Landesvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:

- 230 • zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
- 231 • der*dem Landesschatzmeister*in,
- 232 • einer*m stellvertretenden Vorsitzenden (frauen- und genderpolitische*n
233 Sprecher*in),
- 234 • einer*m vielfaltspolitischen Sprecher*in (auf Vorschlag des
235 Landesvielfaltsrats),
- 236 • einer*m stellvertretenden Vorsitzenden (auf Vorschlag der Grünen Jugend,
237 GJ-Koordinator*in),
- 238 • einer*m stellvertretenden Vorsitzenden.

239 3) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis
240 gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten den
241 Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien.

242 4) Der Landesvorstand wird einzeln oder gemeinsam gesetzlich vertreten durch
243 die/den Landesschatzmeister*in und ein vom Landesvorstand aus seiner Mitte
244 gewählten Mitglied.

245 5) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter
246 Mitglieder des Landesvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.

247 6) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Landesparteitag
248 mit einfacher Mehrheit möglich.

249 7) Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung
250 sowie Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im
251 Bundestag oder im schleswig-holsteinischen Landtag können nicht Mitglieder im
252 Landesvorstand sein.

253 8) Mandatsträger*innen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder
254 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt
255 bekleiden.

256 § 11 - Schiedsgerichte -

257 Beim Landesverband besteht das Landesschiedsgericht. Kreisverbände können
258 jeweils ein Kreisschiedsgericht bilden. Näheres regelt der Landesparteitag in
259 der Landesschiedsordnung.

260 § 12 - Landesfinanzrat -

261 Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisschatzmeister*innen der
262 Kreisverbände, der*dem geschäftsführenden Landesschatzmeister*in der GRÜNEN
263 JUGEND und der*dem Landesschatzmeister*in zusammen.

264 Näheres regelt der Landesparteitag durch eine Finanz- und Kassenordnung, die
265 Bestandteil der Satzung ist.

266 § 13 – GRÜNE JUGEND -

267 1) Die GRÜNE JUGEND Landesverband Schleswig-Holstein ist die politische
268 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Sie ist als
269 Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem
270 Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen
271 Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der
272 politischen Willensbildung mitzuwirken.

273 2) Die GRÜNE JUGEND hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die
274 Satzung darf dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.

275 3) Die GRÜNE JUGEND hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu
276 stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag und Kleinen Parteitag.
277 Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
278 Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.

279 § 14 - Landesvielfaltsrat -

280 1) Der Vielfaltsrat wirkt auf die Verwirklichung unseres Anspruchs hin, allen
281 Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit zur Mitwirkung in
282 der Partei zu geben. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer
283 Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder

284 benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der
285 jeweiligen Ebene ist unser Ziel.

286 2) Der Landesvielfaltsrat berät über Angelegenheiten der Vielfaltspolitik der
287 Partei. Der Vielfaltsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des
288 Vielfaltsstatuts. Der Vielfaltsrat koordiniert die Vielfaltsarbeit zwischen den
289 Gremien der Landespartei, den Fraktionen und den Kreis- und Ortsverbänden. Er
290 kann Empfehlungen gegenüber anderen Organen und Gremien aussprechen.

291 1) Der Vielfaltsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese sind:

292 a) neun vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern (eines auf Vorschlag der
293 GRÜNEN JUGEND)

294 b) der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes,

295 c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Vielfaltsrat während der
296 laufenden Amtszeit bis maximal zum Ende der laufenden Amtszeit kooptiert werden
297 können. Bei der Wahl ist auf eine vielfältige Zusammensetzung zu achten.

298 Die Trennung von Amt und Mandat findet auf maximal zwei Mitglieder des
299 Vielfaltsrates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder
300 Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht
301 betroffen.

302 4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vielfaltsrates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl
303 ist möglich. Die Mitglieder des Vielfaltsrates werden auf demselben
304 Landesparteitag gewählt.

305 Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden
306 Amtszeit.

307 Die gewählten Mitglieder des Vielfaltsrates können vom Landesparteitag insgesamt
308 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
309 eines Dringlichkeitsantrages.

310 5) Der Vielfaltsrat tagt in der Regel alle zwei Monate. Er gibt sich ein
311 Präsidium, das den Vielfaltsrat einberuft. Er kann sich zudem eine
312 Geschäftsordnung geben.

313 § 15 - Beschlussfähigkeit -

314 1) Ordentliche und außerordentliche Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn
315 und solange mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

316 Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Landesparteitag ist bei
317 Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig, worauf
318 in der Einladung hinzuweisen ist.

319 2) Der Kleine Parteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein
320 Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

321 Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Kleiner Parteitag ist bei
322 Einhaltung mindestens der regulären Ladungsfrist für die gleichen
323 Tagesordnungspunkte in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung
324 hinzuweisen ist.

325 § 16 - Verfahren bei dem Landesparteitag -

326 1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der
327 anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf Verlangen einer/eines Delegierten muss
328 geheim abgestimmt werden.

329 Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden
330 Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller
331 Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand
332 eines Dringlichkeitsantrages sein. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift
333 treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes
334 beschlossen wird.

335 2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Wahlbewerber*innen für
336 Parlamentswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt
337 werden.

338 Gewählt ist, wer im ersten oder - falls erforderlich - im zweiten Wahlgang mehr
339 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

340 Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden
341 Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt.

342 Für alle Wahlgänge gilt, dass gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen
343 erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist als die Summe der Ja-
344 Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

345 3) Wiederkandidaturen sind jederzeit möglich.

346 § 17 - Urabstimmung -

347 Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von
348 zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages oder des
349 Kleinen Parteitages. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet
350 entsprechende Anwendung.

351 § 18 - Aufsichtsräte / Nebentätigkeiten -

352 Die Vorsitzenden des Landesverbandes, Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im
353 Schleswig-Holsteinischen Landtag, Bundestag und Europaparlament sowie
354 Inhaber*innen von Regierungsämtern dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keine
355 Aufsichtsratsposten annehmen oder innehaben. Dies gilt nicht, wenn die Position
356 auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, der jeweiligen Fraktion, der
357 Regierung oder einer Kommunalfraktion besetzt wird.

358 Nebentätigkeiten und gezahlte Vergütungen sind in der Art und Höhe einmal
359 jährlich gegenüber der Partei unter Beachtung gesetzlicher
360 Verschwiegenheitsverpflichtung offen zu legen.

361 § 19 - Schlussbestimmung -

362 1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und die gesetzlichen
363 Bestimmungen.

364 2) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 07. Oktober
365 1984, in Kraft.

366 Landesschiedsordnung

367 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

368 1. Schiedsgerichte

369 Beim Landesverband besteht ein Schiedsgericht, bei den Kreisverbänden können
370 Schiedsgerichte gebildet werden.

371 Das Landesschiedsgericht ist zuständig,

372 1) Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes oder zwischen
373 Landesverbandsmitgliedern und Organen des Landesverbandes zu schlichten oder zu
374 entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,

375 2) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes oder gegen einzelne
376 Mitglieder auszusprechen,

377 3) über die Auflösung von Orts- und Kreisverbänden zu entscheiden, wenn diese
378 nicht mehr funktionsfähig sind und nicht satzungsgemäß arbeiten,

379 4) über Beschwerden gegen Entscheidungen eines Kreisschiedsgerichts zu
380 entscheiden,

381 5) in allen Fällen, in denen ein Kreisschiedsgericht zuständig wäre, ein solches
382 aber nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

383 Die Kreisschiedsgerichte sind zuständig,

384 1) Streitigkeiten zwischen Organen des Kreisverbandes oder zwischen Organen des
385 Kreisverbandes und eines zum Kreisverband gehörenden Ortsverbandes oder zwischen
386 Organen einzelner, zum Kreisverband gehörender Ortsverbände oder zwischen einem
387 Organ des Kreisverbandes oder eines Ortsverbandes und einem Mitglied des
388 Kreisverbandes zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch
389 Parteiinteressen berührt werden.

390 2) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe eines Kreisverbandes, der dazugehörigen
391 Ortsverbände oder gegen Kreisverbandsmitglieder auszusprechen.

392 Mitglieder des Vorstands einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in
393 einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen,
394 können nicht Schiedsrichter*innen sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind
395 unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

396 Das Landesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit
397 einer*inem Vorsitzenden und vier Beisitzer*innen. Die*der Vorsitzende und zwei
398 Beisitzer*innen sowie zwei Stellvertreter*innen werden vom Landesparteitag für
399 zwei Jahre gewählt. Je eine*n weitere*n Beisitzer*in benennen von Fall zu Fall
400 die streitenden Parteien. Eine*r der gewählten Beisitzer*innen wird vom
401 Landesparteitag zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Ein gewähltes
402 Mitglied des Landesschiedsgerichtes soll Jurist*in sein.

403 2. Ordnungsmaßnahmen

404 Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder
405 in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen
406 Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

407 1) Verwarnung

408 2) Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zu
409 einer Höchstdauer von zwei Jahren

410 3) das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu einer Dauer von zwei Jahren

411 Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze
412 oder Ordnung der Partei verstößt und damit schweren Schaden zufügt, kann aus der
413 Partei ausgeschlossen werden.

414 In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen
415 erfordern, kann der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit seiner amtierenden
416 Mitglieder veranlassen, dass die Mitgliederrechte des betroffenen Mitglieds bis
417 zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen. Wird die Maßnahme nicht innerhalb
418 von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit
419 Ablauf der Frist außer Kraft.

420 Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, die Bestimmungen der Satzung
421 missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht
422 durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein
423 Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische
424 Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:

425 1) Ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme
426 innerhalb der gesetzten Frist zu treffen.

427 2) Die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder desselben. In
428 diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Landesvorstands ein
429 Parteimitglied oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung
430 der Vorstandsgeschäfte bis zur satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des
431 Vorstandes zu beauftragen.

432 3) Weiter kann die Auflösung eines Gebietsverbandes beschlossen werden, wenn der
433 Vorstand des nächst höheren Gebietsverbandes dies beantragt.

434 3. Verfahren

435 1) Das Landesschiedsgericht wird auf Antrag eines Parteiorgans oder eines
436 Mitglieds, das in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist, einberufen.
437 Die Anrufung muss schriftlich erfolgen und kann bei der*dem Vorsitzenden des
438 Landesschiedsgerichts oder bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden.
439 Jeder Antrag ist zu begründen und - soweit möglich - mit Beweismitteln zu
440 versehen.

441 2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts benennen für das
442 Schiedsgerichtsverfahren je eine*n Beisitzer*in. Die*der Vorsitzende des
443 Landesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung der*des Beisitzer*in
444 eine Ausschlussfrist setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Benennung, ist
445 die*der Vorsitzende berechtigt im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen
446 selbst eine*n Beisitzer*in zu benennen. Die Parteien sind über die Folgen der
447 Fristversäumnis schriftlich zu belehren.

448 3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jeder*jedem Beteiligten wegen
449 der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen
450 erklären, wenn ein Grund hierfür vorliegt. Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich
451 nach Kenntnis des Befangenheitsgrundes vorzubringen. Eine Ablehnung ist
452 ausgeschlossen nach Beginn einer Verhandlung vor dem Schiedsgericht.

453 Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen
454 Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben,
455 wenn mindestens zwei Schiedsgerichtsmitglieder es für begründet erachten.

456 4) Die*der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die
457 Terminladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den
458 Parteien benannten Schiedsrichter*innen zuzustellen, den gewählten
459 Beisitzer*innen unter Beifügung von Kopien sämtlicher eingereichter Unterlagen
460 formlos zu übersenden.

461 Die Terminladung muss neben Zeit und Ort der Verhandlung den Hinweis enthalten,
462 dass auch bei Abwesenheit eines*einer Beteiligten entschieden werden kann. Die
463 Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

464 5) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Im
465 Einvernehmen mit allen Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren
466 entschieden werden.

467 6) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von
468 einer*einem der Beisitzer*innen geführt wird. Das Protokoll soll den
469 wesentlichen Inhalt der Verhandlung festhalten und des Weiteren die Anträge der
470 Beteiligten im Wortlaut. Es ist von der*dem Vorsitzenden und der*dem
471 Protokollführer*in zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich
472 zuzuleiten. Die Beschlussfassung des Schiedsgerichts erfolgt mit einfacher
473 Mehrheit. Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichts
474 zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von sechs Wochen nach Ende der
475 mündlichen Verhandlung zuzuleiten.

476 7) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder unbegründet, so kann
477 die*der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen den Antrag
478 durch Vorbescheid ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zurückweisen. Gegen
479 diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch eingelegt
480 werden. In diesem Fall ist das ordentliche Verfahren durchzuführen. In dem
481 Vorbescheid ist auf dazu zulässige Rechtsmittel zu verweisen.

482 8) Soweit von Zustellungen die Rede ist, so erfolgen diese durch Einschreiben
483 mit Rückschein. Die Zustellung gilt auch als erfolgt, wenn die Annahme des
484 Schreibens verweigert wird oder wenn die Übergabe an eine*n
485 Haushaltsangehörige*n erfolgt.

486 9) Kann die/der Betroffene unter der Anschrift, die sie/er zuletzt gegenüber der
487 zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die
488 Zustellung nach Ablauf von zehn Tagen ab Aufgabe der Post als bewirkt.

489 10) Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist kostenfrei.

490 4. Schlussbestimmungen

491 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes
492 Schleswig-Holstein der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie tritt mit der
493 Verabschiedung durch die Landesdelegiertenkonferenz in Kraft.